

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

3. Sitzung (17.12.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Die nächste Sitzung ist Samstag den 17. Dezember, Nachmittags 4 Uhr. Tagesordnung:

Erstattung und Berathung des Berichts des Abgeordneten Kirsner über den Gesetzesentwurf, die Deckung des für den Krieg gegen Frankreich erforderlichen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung, sowie des Berichtes des Abgeordneten Friederich, über den Entwurf eines Gesetzes über die Kriegseinstellungen und deren Vergütung.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung.

Der Präsident.

Hilbebrandt.

Die Sekretäre.

Dr. M. Gerber.
Morstadt.

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1870.

In Gegenwart der Großh. Regierungs-Commissäre, Herren: Staatsminister des Innern Dr. Jolly, Präsident des Finanzministeriums Ellstätter, Generalmajor Götz, Geh. Kriegsrath Ekert, Ministerialrath Eisenlohr

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baumstark, Eschbacher, v. Feder, Frank, Frey, Fröhlich, Hilbebrandt, Hoff, Huffschild, Lender, Lichtenberger, Renk, Richter, Roder, Seiz.

Unter Vorsitz des Vicepräsidenten Ehard.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt Abg. Gerwig an, daß der Bericht der Eisenbahnbaucommission über den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz bezüglich des Eisenbahnanschlusses Romanshorn-Constanz festgestellt ist und daß mündliche Erstattung, sowie Berathung in abgekürzter Form beantragt wird.

Letzteres wird stillschweigend von der Kammer genehmigt.

Sodann erstattet, der Tagesordnung gemäß, Abgeordneter Kirsner Namens der Budgetcommission folgen-

den mündlichen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Deckung des für den Krieg gegen Frankreich erforderlichen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung betr.:

Hochverehrte Herren:

Die Großh. Regierung hat in der 1. öffentlichen Sitzung des außerordentlichen Landtags am 13. Dez. d. Js. dem hohen Hause einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher einen doppelten Zweck hat, einmal den beiden vom Großh. Staatsministerium unter dem 17. Juli und 2. November l. Js. zur Bestreitung der Kriegs-

kosten verwilligten Administrativkrediten von 6,287,000 fl. und 3,390,000 fl. zusammen mit 9,677,000 fl. die nachträgliche ständische Zustimmung zu erwirken, sodann die Amortisationskasse zu ermächtigen, den außerordentlichen Bedarf der Kriegsverwaltung, soweit er ihre verfügbaren Mittel übersteigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen zu beschaffen. Zugleich soll die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt werden, aus ihren verfügbaren Mitteln der Amortisationskasse zur theilweisen Deckung der Kriegskosten vorübergehend Vorschüsse zu leisten, welche nach Wiederherstellung des Friedens baldthunlichst wieder zurückbezahlt werden sollen.

Wir entnehmen der Regierungsbegründung hauptsächlich Folgendes:

- 1) Der bei Ausbruch des Krieges von der Großherzogl. Kriegsverwaltung entworfene Voranschlag berechnete den zur Mobilisirung unserer Division mit einer Gesamtstärke von 34,620 Köpfen (einschließlich der Landwehr und der Ersatztruppen) erforderlichen einmaligen Aufwand zu 2,897,000 fl. und den laufenden Aufwand per Monat zu 1,130,000 fl. ausschließlich der im ordentlichen Budget bewilligten Mittel. Die Berechnung erstreckte sich auf 6 Monate, d. h. vom 16. Juli 1870 bis 15. Januar 1871, zusammen auf 6,780,000 fl. im Ganzen also auf 9,677,000 fl.

- 2) Es sei jedoch diese Berechnung, wie sich im Laufe des Krieges ergeben habe, viel zu nieder gewesen. Es wurde deshalb ein berichtiger auf die Er-

fahrungen im Kriege gegründeten Voranschlag aufgestellt, dessen einzelne Positionen auf Seite 4 der Vorlage bezeichnet sind, wonach der einmalige Aufwand sich auf . . . 3,597,000 fl. der laufende Aufwand aber vom 16. Juli bis 15. Oktober, in welcher Zeit die Truppen beinahe ausschließlich aus dem Inland verpflegt wurden sich auf monatlich 1,460,000 fl. und von da an bis 15. März 1871, also 2 Monate weiter, als im ersten Voranschlag, auf monatlich 1,230,000 fl. berechnete.

Es kommt also zum einmaligen Aufwand der laufenden für 3 Monate zu je 1,460,000 fl. = 4,380,000 fl.

und für 5 Monate zu je 1,230,000 fl. = 6,150,000 fl.

Ferner kommt noch der Aufwand für 10,000 Kriegsgefangene per Kopf zu täglich 30 fr. per Monat zu 150,000 fl. und auf 5½ Monate berechnet, zusammen mit . . . 825,000 fl.

An diesem Gesamtbedarf von . . . 14,952,000 fl.

Uebertrag 14,942,000 fl.

ist jedoch eine der Kriegs- verwaltung zugeflossene außerordentliche Ein- nahme (Kriegsbeute) mit	700,000 fl.
abzuziehen und es ver- bleibt Restaufwand .	14,252,000 fl.

Bisher betrug jedoch das thatsächliche Geldbedürfniß viel weniger, als der Voranschlag für die seitherige Zeit des Krieges berechnet hat, obwohl auch aus diesen Mitteln die Eisenbahn zwischen Bruchsal und Germersheim aus militärischen Gründen gebaut wurde. Der bis jetzt zugeschoffene Betrag stellt sich beiläufig nur auf 6 Millionen, da ein nicht unbeträchtlicher Theil der Kosten dem Feinde durch Requisitionen aufgelegt wurde und ein anderer Theil für größere Lieferungen sich noch im Auslande befindet.

Die Großh. Regierung glaubt jedoch, daß schließlich der Gesamtaufwand den Voranschlag nahezu erreichen werde, weshalb sie auch die Bewilligung eines Kredites für die ganze vorgesehene Summe für nothwendig erachtet.

Zur Deckung des Aufwandes waren bei der Amortisationskasse und Generalstaatskasse beim Ausbruch des Krieges	4,800,000 fl.
---	---------------

verfügbar.

Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse konnte, da der Bau eingeschränkt wurde, als Anlehen an die Staatskasse flüssig machen	8,600,000 fl.
---	---------------

Es waren also aus beiden Kassen verfügbar	13,400,000 fl.
---	----------------

Der beschränkte Eisenbahnbau nahm seit Beginn des Krieges in Anspruch	1,000,000 fl.
---	---------------

Von den restirenden	12,400,000 fl.
wurden bisher der Kriegsverwaltung zugewiesen	6,000,000 fl.

Somit wären für die noch folgende Kriegszeit bis 15. März 1871 noch . 6,400,000 fl. verfügbar. Nebenbei soll der Betriebsfond noch reichlich ausgestattet sein.

Die Großh. Regierung hofft deßhalb unter den zwei Voraussetzungen, daß der Krieg sich nicht über alles Erwarten hinausziehe und daß der Friedensschluß einen Ersatz der Kriegskosten herbeiführen werde, von einem anderen Anlehen, als bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, ganz Umgang nehmen und auch diese Vorschüsse nach Beendigung des Krieges wieder an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zurückbezahlen zu können.

Sind diese Voraussetzungen aber auch wahrscheinlich, so könnten sie doch möglicher Weise auch nicht zutreffen. Und für diesen Fall soll von den Ständen die Großh. Regierung ermächtigt werden, das Geldbedürfniß für den Krieg, durch ein neues Anlehen bis zum vollen Betrag des Voranschlags nöthigen Falls zu decken. (§. 1 und 2 des Gesetzes.)

Ehe Ihre Commission, meine Herren! zur Prüfung der von der Großh. Regierung angeführten Zahlen und speciellen Verhältnisse überging, hat sie sich zuerst die Frage aufgeworfen, ob nicht schon beim Beginne des Krieges die Stände hätten einberufen werden sollen, um sowohl die politische, als die finanzielle Frage gemeinschaftlich mit der Regierung zu erledigen.

Wir waren jedoch der einstimmigen Ansicht, daß bei dem wie ein Blitz vom blauen Himmel hereinbrechenden Kriege und bei der unmittelbaren Angränzung an das Feindesgebiet eine Berufung der Kammern mit den größten Unzuträglichkeiten verbunden gewesen wäre. Dieselben wurden bereits schon in der gestrigen Sitzung bei der Verhandlung über die Bundesverträge von dem Herrn Präsidenten des Großh. Staatsministeriums näher auseinandergesetzt.

Ueberdies konnte, was die politische Frage betrifft, die Großh. Regierung der Zustimmung der Stände zum treuen Festhalten an den Allianzverträgen mit dem

Norddeutschen Bunde, welchem der Krieg in der frevelhaftesten Weise bereits erklärt war, vollkommen sicher sein.

Es entstand aber für Ihre Commission die weitere Frage, ob nicht zur Ausübung der im § 63 der Verfassung gegebenen Rechte wenigstens der ständische Ausschuß einzuberufen gewesen wäre.

Der §. 63 besagt nämlich:

„Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern aus schreiben, für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in die Verwaltung in der Art eingeräumt:

- 1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
- 2) zu der jeweils wegen Kriegsleistungen aller Art aufzustellenden Kriegskommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswezens ernannt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben“.

Stellt man die Behauptung, wozu man nicht ganz unberechtigt sein dürfte, auf, daß die Vorschüsse der Eisenbahnschuldentilgungskasse an die Amortisationskasse, wie dieselben im Voranschlag in Aussicht genommen waren, gerade so zu betrachten seien, als wenn diese Beträge bei einem Dritten auf dem Wege des Staatsanlehens beschafft worden wären, so ist die nothwendige

Folge, daß dann die im §. 63 den Ständen eingeräumte nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung durch Mitglieder des ständischen Ausschusses nicht hätte vorenthalten werden dürfen.

Die Großh. Finanzverwaltung hat dieser Anschauung gegenüber die Meinung aufgestellt, daß jenes ständische Recht nur dann eintrete, wenn entweder ein Staatsanlehen gemacht, oder Kriegssteuern ausgeschrieben werden. Es sei aber weder das Eine, noch das andere geschehen. Es seien die Vorschüsse, welche die Amortisationskasse bisher der Eisenbahnschuldentilgungskasse sogar bis zum Betrage von 11 Millionen verzinslich gemacht habe, auch niemals als ein wirkliches Anlehen, zu welchem speziell die ständische Genehmigung erforderlich gewesen wäre, betrachtet worden; sondern man habe dieses gegenseitige Aushelfen beider Kassen stets als auf dem Contocurrentverhältnisse derselben beruhend angenommen. Diese Ansicht und Thatsache sei nicht nur den Ständen bekannt und von ihnen gebilligt gewesen, sondern sei namentlich von dem ständischen Ausschuß als sehr zweckmäßig bezeichnet worden.

Ihre Commission hat diese beiden Ansichten einer sorgfamen Berathung unterzogen. Sie glaubt zwar, daß die erstere Anschauung dem Sinne und dem Wortlaute der Gesetze über die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahre 1831 und 1842 mehr entspreche, als die Auslegung der Großh. Finanzverwaltung; sie gibt aber zu, daß auch die letztere Ansicht eine gewisse Berechtigung für sich in Anspruch nehmen könne. Sie glaubt deshalb, daß die hohe Kammer ohne eine Vergebung der ihr zustehenden Rechte aus zweifachen Gründen von einer weiteren Verfolgung dieser Streitfrage Umgang nehmen könne.

Einmal ist bisher die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit ihren paraten Mitteln kaum, oder vielleicht gar nicht in Anspruch genommen worden, da erst 6 Millionen für Kriegszwecke verwendet wurden, während die Amortisationskasse bei Ausbruch des Krieges nahezu 5 Millionen aus ihrem eigenen Kassenbestande verfügbar hatte und mit dem 1. November ein großer

Theil der direkten Steuer pro 1871 einbezahlt wurde, der ebenfalls zur Disposition stand.

Sodann wird in Zukunft der §. 63 der Verfassung in Folge der Bundesverträge seinen praktischen Inhalt ganz verlieren, da in Zukunft das deutsche Reich und nicht mehr unser Einzelstaat die zu einem etwaigen künftigen Kriege erforderlichen Anleihen zu machen haben wird und jedenfalls unter der Herrschaft der Militär-Convention die in §. 63 eingeräumten Rechte der Einsichtsnahme und Mitwirkung bei der Verwaltung solcher Anleihen dem ständischen Ausschusse nicht mehr zustehen können.

Ein weiterer Gegenstand der Erwägung Ihrer Commission war der, ob nicht die Amortisationskasse ihrer eventuellen Gläubigerin, der Eisenbahnschuldentilgungskasse den Gewinn, welcher der ersteren durch die Vorschüsse der letzteren dadurch zugegangen oder noch zugeht, daß sie kein in dieser Zeit des erschütterten Credits mit großen Opfern verbundenes Anleihen bei Banquier's zu machen hat, ganz oder wenigstens theilweise zu ersetzen beziehungsweise zu überweisen habe. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß abgesehen von dem bisherigen Zinsfuß von nur 4% durch Ersparung jeder Provision der Amortisationskasse ein Gewinn von etwa 10% zuzuging. In Erwägung jedoch, daß der Staat Eigentümer beider Kassen ist und daß auch umgekehrt durch die Vorschüsse, welche bisher die Amortisationskasse der Eisenbahnschuldentilgungskasse in hohen Beträgen zu niedrigem Zinsfuß geleistet, der letzteren nicht unerhebliche Vortheile zugegangen sind, glaubt Ihre Commission, daß von einem solchen Erfatze des Gewinnes Umgang zu nehmen sei.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen haben wir über die einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes noch folgendes zu berichten und kleine Aenderungen vorzuschlagen.

Art. 1

bezeichnet in 3 Summen den im Ganzen nach dem Vorschlag erforderlichen Credit zur Bestreitung des bis

zum 15. März 1871 muthmaßlich entstehenden außerordentlichen Kriegsaufwandes im Gesamtbetrag von 14,252,000 fl., auf deren einstigen Ersatz aus der dem zu Boden geworfenen Feinde durch die Friedensbedingungen aufzuerlegenden Kriegskostenentschädigung mit Zuversicht gehofft wird.

Art. 2

ermächtigt die Großh. Regierung, diesen muthmaßlichen Bedarf der Kriegsverwaltung, soweit er nicht aus den verfügbaren Mitteln der Amortisationskasse gedeckt werden kann, im Wege von Staatsanleihen zu beschaffen.

Ihre Commission glaubt hiebei den Wunsch ausdrücken zu sollen, daß wo immer möglich ein solches Anleihen des Staates, beziehungsweise der Amortisationskasse vermieden werden solle, da es auf dem Geldmarkte immerhin mißlich ist, wenn bald ein Anleihen durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse und bald ein solches durch die Amortisationskasse contrahirt wird.

Wir sind jedoch der bestimmten Ansicht, daß dieses Vermeiden eines Staatsanlehens, schlechterdings nicht eine Einschränkung des Eisenbahnbaues wegen mangelnder Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Folge haben dürfe.

Hiebei ist in der Commission auch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht zu dem Zwecke der vorübergehenden Deckung dieses Passivums verzinsliche Darlehensscheine mit einer etwaigen Heimzahlungsfrist von 6 Monaten und in Beträgen von 50, 100 und 500 fl. nach dem Vorgange anderer deutscher Staaten ausgegeben werden könnten.

Ihre Commission glaubt diese Frage der Großh. Regierung zu näherer Erwägung besonders empfehlen zu sollen, indem sie zugleich der Ansicht ist, daß der Art. 2 des Gesetzesentwurfes auch diesen Modus der Beschaffung der nothwendigen Gelder nicht ausschließt.

Art. 3

enthält die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, aus ihren momentan verfügbaren Mitteln der Amortisationskasse zu theilweisen Deckung des außer-

ordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung vorübergehend Zuschüsse zu leisten, die Großh. Regierung anerkennt durch diesen Vorschlag, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob der Wortlaut des Gesetzes über die Eisenbahnschuldentilgungskasse vom 10. September 1842 (Art. 3 und 7) derartige Vorschüsse ohne weitere ständische Genehmigung gestatte. Sie beabsichtigt also durch diesen Paragraphen des Gesetzes nicht nur eine Ermächtigung für die nächste Zukunft, sondern auch eine Indemnität für etwa jetzt schon geleistete Zuschüsse an die Amortisationskasse zu erhalten.

Ihre Commission nimmt keinen Anstand, Ihnen, die Ertheilung dieser im Interesse beider Kassen liegenden Ermächtigung zu empfehlen.

Dagegen schlagen wir in Beziehung auf den letzten Satz dieses Artikels 3, welcher lautet:

„Dieselben (d. h. die Vorschüsse) sind nach Abschluß des Friedens baldthunlichst zurückzuerstatten.“

vor, diesen Satz so zu fassen:

„Dieselben sind längstens nach Abschluß des Friedens baldthunlichst zurückzuerstatten.“

Ihre Commission wird zu diesem Antrage durch folgende Gründe bestimmt:

Wenn die Fassung der Regierungsvorlage bleibt, so kann die Rückzahlung der Vorschüsse erst nach dem formellen Abschluß des Friedens stattfinden. Bei der jetzigen Lage Frankreichs ist es aber wenigstens möglich, daß daselbst noch längere Zeit, wenn auch der Krieg faktisch siegreich für Deutschland beendet sein wird, keine von dem französischen Volke anerkannte Regierung vorhanden ist, welche das Friedenswerk mit gültiger Vollmacht der Nation abschließen könnte. Im Uebrigen könnten aber die Verhältnisse der Amortisationskasse wohl gestatten, in einer oder der anderen Weise die Vorschüsse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zurückzahlen, damit der Eisenbahnbau wieder in seinem vollen Umfange beginnen könne. Ihre Commission ist der Ansicht, daß so bald, als immer thunlich, die jetzige Unterbrechung des Baues der beschlossenen und insbesondere derjenigen Bahnen, in welchen

bereits ein namhaftes Baukapital unrentabel niedergelegt ist, wieder aufhöre. Die Absicht unseres Abänderungsvorschlages geht deshalb dahin, der Großh. Regierung die Rückzahlung der Zuschüsse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse entweder durch Ausgabe verzinslicher Darleihscheine in den oben schon genannten Beträgen, oder nöthigenfalls durch ein Anlehen zu ermöglichen.

Endlich haben wir noch einen besondern Artikel als Art. 4 vorzuschlagen; der Art. 4 des Regierungsentwurfs würde dann die Ziff. 5 erhalten. Es war nämlich in allen bisherigen Gesetzen mit gleichem Zwecke die Bestimmung aufgenommen, daß das Kriegsministerium seiner Zeit einen besondern Nachweis über die Verwendung des bewilligten Credits den Ständen zu geben habe. Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmung im vorliegenden Gesetze wegzulassen, wenn man auch behaupten könnte, daß dieser Nachweis eigentlich selbstverständlich sei.

Der Art. 4 soll deshalb nach unserem Vorschlage lauten:

„Ueber die Verwendung des in Art. 1 bezifferten „Credits hat die Großh. Staatsregierung seiner Zeit „besonderen Nachweis zu geben.“

Ihre Commission empfiehlt Ihnen zum Schlusse, dem vorgelegten Gesetzesentwurfe mit der genannten Aenderung im Art. 3 und mit dem oben vorgeschlagenen Zusätze als Art. 4 Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Ihre Commission hat schließlich noch einen Gegenstand in den Kreis Ihrer Besprechung gezogen, der mit dem vorliegenden Gesetze zwar nicht im nothwendigen Zusammenhange, aber doch mit der Veranlassung desselben, mit dem Kriege gegen Frankreich in sehr naher Beziehung steht. Es betrifft derselbe die Vorsorge des deutschen Gesamtstaates für jene tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche im heiligen Kampfe um dessen Sicherheit, Freiheit und Größe an ihrer Gesundheit und künftigen Erwerbsfähigkeit eine für ihre Lebensdauer bleibende Einbuße erlitten haben, nämlich für die sog. Invaliden, so wie auch für die hilfsbe-

dürftigen Wittwen und Waisen derjenigen Soldaten, welche im blutigen Kampfe den Heldentod gefunden oder sonst in Folge des Krieges ihr blühendes Leben verloren haben. Es wäre in der That unserer jetzt so herrlich auferstandenen, großen und mächtigen Nation geradezu unwürdig, wenn dieser heiligen Pflicht nationaler Dankbarkeit nicht in freigebiger Weise genügt würde. Es müßte gewiß jedem Patrioten die Schamröthe in das Gesicht und eine Thräne des bittersten Mitleids in das Auge treten, wenn auch nur Eines dieser beklagenswerthen Opfer des Krieges der Noth des Lebens verfallen würde und gezwungen wäre, die freiwillige Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, wie dies in früheren Zeiten wohl öfters vorgekommen.

Es ist zwar bereits und namentlich in unserem engeren Vaterlande nicht ohne Erfolg an die Opferbereitschaft des Volkes zum Zwecke der Gründung eines sogenannten Invalidenfonds ein Aufruf ergangen. Wir dürfen uns aber keineswegs der Hoffnung hingeben, daß auf diesem Wege das allerdings sehr große Bedürfniß nachhaltig auch nur annähernd gedeckt werde. Der Zweck dieser Sammlungen, deren Fortsetzung in hohem Grade gewünscht und dankend anerkannt werden muß, dürfte doch nur darin bestehen, die von dem deutschen Staate zu gewährenden Unterstützungen in besonders angezeigten Fällen zu vermehren und zu ergänzen.

Ob zur Erreichung dieses Zieles die erforderlichen Mittel jährlich in das Budget des deutschen Reiches aufgenommen werden sollen, oder ob etwa durch Aufnahme der Invaliden in Lebensversicherungen mittelst eines Theiles der dem Feinde aufzulegenden Kriegsentschädigung die nöthige Vorsorge getroffen werden soll, die Lösung dieser Frage wird eine der schönsten Aufgaben des nächsten deutschen Reichstages sein.

Die Budgetkommission, welche sonst die Sparsamkeit im Staatshaushalte zu erstreben hat, verläßt gerne diese Richtung in der vorliegenden Frage mit der freudigen Ueberzeugung, daß Sie Alle, hochverehrte Herren! mit uns übereinstimmen und den dringenden Wunsch

theilen, daß sobald als immer möglich diese gesetzliche Sicherung von Ruhegehalten für die in die Heimath als Invaliden zurückkehrenden Krieger herbeigeführt und durch angemessene Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Familien der in Folge des Krieges gefallenen Soldaten gesorgt werde.

Unser Antrag geht dahin:

„Hohe Kammer wolle in einer Erklärung zu Protokoll gegen die Großh. Regierung die Erwartung „ausprechen, daß sie ihren Gesandten im Bundesrath beauftragen werde, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, daß aus Mitteln des deutschen Reiches für alle aus dem jetzigen Kriege gegen Frankreich mit bleibend gestörter Erwerbsfähigkeit heimkehrenden Soldaten in einer unserer dankbaren Nation würdigen Weise durch lebenslängliche Ruhegehälter, so wie für die Wittwen und Waisen der im Kampfe gefallenen oder in Folge der Anstrengungen im Kriege gestorbener Soldaten durch entsprechende Unterstützungen in kürzester Zeit gesorgt werde.“

Wir schlagen zugleich sowohl über diesen Antrag als über den vorliegenden Gesetzesentwurf wegen Deckung des außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung Berathung in abgekürzter Form vor.

Die Kommission beantragt sonach:

I. Annahme des Gesetzesentwurfs mit folgenden Aenderungen:

1) In Artikel 3 soll der letzte Satz folgende Fassung erhalten:

„Dieselben sind längstens nach Abschluß des Friedens bald thunlichst zurückzuerstatten.“

2) Nach Artikel 3 soll folgender Artikel mit der Ziffer 4 eingeschaltet werden:

„Ueber die Verwendung des in Artikel 1 bezifferten Credits hat die Staatsregierung seiner Zeit besonderen Nachweis zu geben.“

3) Artikel 4 des Entwurfs erhält die Ziffer 5.

II. Die oben beantragte Erklärung zu Protokoll gegen die Großh. Regierung auszusprechen.

Der Vorschlag auf Berathung in abgekürzter Form wird von keiner Seite beanstandet; und nachdem Herr Ministerialpräsident Ellstätter sich mit den Aenderungsvorschlägen der Kommission am Gesetzesentwurf, Herr Staatsminister Dr. Jolly und Generalmajor Götz mit dem Wunsche unter II. vollkommen einverstanden erklärt hatten, wurden beide Anträge ohne erhebliche Besprechung von der Kammer einstimmig angenommen. Ueber das Gesetz fand namentliche Abstimmung statt.

Ferner bringt Berichterstatter Kirzner im Auftrag der Budgetkommission die Angelegenheit der Winterbekleidung der Truppen und die vielfach im Land bestehenden Klagen über mangelhafte Feldpostbeförderung zur Diskussion, wobei die Herren Regierungskommissäre Generalmajor Götz und Geh. Kriegsrath Eckert erläuternde Erklärungen und soweit möglich beruhigende Zusicherungen geben.

Weiter erstattet gemäß der Tagesordnung Abgeordneter Friedrich Namens der Budgetkommission folgenden mündlichen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Kriegseleistungen und deren Vergütung betreffend:

„Unsere Gesetzgebung enthält bis jetzt nur das Gesetz vom 23. Mai 1844 die Bequartirung und Verpflegung der Großh. Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden. Die hierin enthaltenen Sätze bezüglich der Stellung von Militärfuhrern, sowie jener für die Quartier- und Krankenverpflegung der Großh. Truppen erhielten Abänderungen durch die beiden Gesetze vom 17. März 1860. Es trat hierdurch nach beiden Richtungen eine Erhöhung der Entschädigung ein, da die früheren Sätze allgemein als zu nieder erkannt wurden.

Das Gesetz vom Jahr 1844 bestimmt als Vergütung für Stellung von Militärfuhrern für jede Wegstunde für den Fuhrmann mit 1 Pferd und Wagen 24 fr. Die durch das Gesetz vom Jahr 1860 eingetretene Erhöhung beträgt 6 fr., somit für Fuhrmann mit Pferd und Wagen 30 fr. per Wegstunde, für jedes weitere Pferd wurde 15 fr. mehr per Wegstunde vergütet.

Für Quartier und Krankenverpflegung der Truppen war nach dem Gesetz von 1844 der Tarif 15 fr. für den Mann per Tag und 36 fr. für den kranken Sol-

daten. Auch diese Sätze wurden durch das Gesetz von 1860 erhöht auf 24 und 42 fr. Die letzte Entschädigung wurde geleistet wenn der kranke Soldat in Privatwohnung untergebracht war, in einem öffentlichen Gebäude oder in einer Civilheilanstalt untergebracht wurden 36 fr. vergütet.

Die Berichte über diese beiden Gesetze sagen, daß die Vergütung für die Stellung von Militärfuhrern der Billigkeit für die Pflichtigen so wie einer den damaligen Preisverhältnissen entsprechende Entschädigung entspreche. In ähnlichem Sinn spricht sich auch der Bericht über die Erhöhung der Vergütungssätze für die Quartier- und Krankenpflege der Großh. Truppen aus. Beide Kammern traten den Ausführungen der Berichte bei.

In Folge des Krieges vom Jahr 1866 entstand das Gesetz die Kriegskostenausgleichung betreffend vom 30. November 1866. Nach diesem Gesetz wurden vergütet für den einquartirten Soldaten 42 fr. täglich, für Fuhrern per Tag und Pferd . . . 2 fl. — fr.
 „ 1 Wagen — fl. 30 fr.
 2 fl. 30 fr.

für jedes weitere Pferd 2 fl.

Das vorliegende Gesetz ist bestimmt, unsere Gesetzgebung über die Kriegseleistung und deren Vergütung zu ergänzen. Der im laufenden Jahr ausgebrochene Krieg bedingte dessen Erlassung, die Nothwendigkeit desselben ist allseitig anerkannt. Die Summen, die hiernach von den Einzelnen, den Gemeinden und dem Staate angefordert worden, sind von dem Deutschen Bunde, mit welchem unsere Truppen in den Kampf gezogen sind, zu vergüten, d. h. aus den Summen, welche von dem besiegten Gegner als Kriegsentchädigung zu zahlen sein werden, zu entnehmen. Es rechtfertigt sich hiernach auch der Grund, daß das vorliegende Gesetz auf der Grundlage des preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1851, welches in Preußen wie im Norddeutschen Bunde Geltung hat, aufgebaut ist. §. 1 des Gesetzes.

Im Interesse eines raschen Vollzugs halten wir die Bestimmungen des §. 2 für angemessen. Der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, unter Umständen auch an Fleisch, hat gegen Entschädigung von den Gemeinden zu erfolgen. Die Vertheilung durch das Ministerium des Innern auf die Amtsbezirke, in diesen auf die einzelnen Gemeinden durch die Bezirksräthe wäre unsrer Organisation nach in zweiter Reihe den Kreisen zuzuweisen. Wir halten jedoch die Bestimmung, daß an Stelle der Kreisausschüsse, denn nur diesen könnte die Vertheilung in zweiter Abstufung zu fallen, die Bezirksräthe entschieden für zweckentsprechender. Den Kreisausschüssen fehlt in erster Reihe das nöthige Material für eine rasche und gerechte Vertheilung der Lieferungen, zudem auch die Mittel für den gesicherten Vollzug der getroffenen Anordnung. Beides findet sich in den Händen der Bezirksräthe vereinigt, welchen der Bezirksbeamte angehört. Die Sammtverbindlichkeit der zu einem Amtsbezirk gehörenden Gemeinden für rechtzeitige und vollständige Gewährung der Landlieferungen halten wir angezeigt §. 2.

Den bis jetzt gemachten Erfahrungen entsprechend halten wir den Inhalt des §. 3 für gerechtfertigt. Die Lage und Gestalt unseres Landes erlaubt bei Truppenleistungen eine gleichmäßige Vertheilung der Einquartierung wie der Requisitionen nicht. Die Gerechtigkeit gebietet, daß Fürsorge getroffen werde, um die Ungleichheiten, welche in Kriegsfällen nicht vermieden werden können, theilweise zu mildern. Die Ausgleichung innerhalb der Amtsbezirke durch die Bezirksräthe, in andern Fällen durch die Landesgesetzgebung ist zweckentsprechend §. 3.

Wir haben im Eingang nachgewiesen, in welcher Höhe die Vergütung für geleistete Fuhren bei uns in Friedenszeiten festgestellt wurden und welche Beträge bei der Kriegskostenausgleichung im Jahr 1866 zugelassen wurden. Nach Inhalt des §. 4 des vorliegenden Gesetzes sind die hier bezeichneten Sätze viel niedriger, abgesehen davon, daß für Fuhrleistungen bei Entfernungen bis zu 4 Meilen eine Vergütung nicht ange-

sprochen werden soll. Die Großh. Regierung suchte die Härte dieser Bestimmungen zu mildern, indem sie durch höchste Entschliebung vom 10. September und 2. Dezember die Vergütungen für gestellte Fuhren normirt, wie solches in dem zweiten und dritten Satze des §. 4 enthalten ist. Angenommen darf werden, daß die Vergütung von 5 fl. 15 kr. für die 2spännige Fuhre auch von Seiten der Bundesverwaltung zugelassen werden wird, da dieser Betrag bei dem Durchmarsch der preussischen Garden und des 3. preussischen Armeekorps wie auch vom bayerischen und württemberg'schen Truppenkörper als richtig bescheinigt wurde.

Nicht unterlassen können wir zu bemerken, daß uns die Vergütung von 2 fl. 36 kr. für den 1spännigen und von 5 fl. 15 kr. für den 2spännigen Wagen nicht richtig bemessen erscheint, auch wenn uns die Entschädigung für die 2spännige Fuhre mit 5 fl. 15 kr. genügen würde. Für die 1spännige Fuhre bedarf es wie für die 2spännige eines Wagens und eines Mannes. Die Vergütung hierfür ist zu 2 fl. 36 kr. angesetzt, das weitere Pferd an dem 2spännigen Wagen würde demnach mit 2 fl. 39 kr. berechnet, es ist dieses eine Ungleichheit, deren Beseitigung uns dringend geboten erscheint.

Wir beantragen deshalb, den letzten Satz des §. 4 dahin abzuändern:

„Kriegsfuhren, welche mit den gleichen Wagen länger als 8 Tage ununterbrochen außerhalb des Landes geleistet werden, sind nicht als Vorspann, sondern nach §. 11 des preussischen Gesetzes zu behandeln. Die Vergütung wird für die Zeit vom Eintreffen des Wagens beim Bestimmungsorte bis zu seiner Rückkehr dahin auf täglich 3 fl. 12 kr. für den 1spännigen, auf 5 fl. 15 kr. für den 2spännigen Wagen festgesetzt.“

Indem wir hiernach die Annahme des Gesetzes mit der im §. 4 gemachten Aenderung empfehlen, sowie die Berathung in abgekürzter Form, beantragen wir zugleich den Wunsch zu Protokoll:

„Großherzogliche Regierung möge soweit und so lange nicht im Wege der Reichsgesetzgebung Abhilfe geschaffen wird, dem nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen über die Kriegskostenausgleichung, welches die Härten und Unbilligkeiten des vorliegenden Gesetzes in einer unsern Verhältnissen entsprechenden Weise regelt.“

Eine Vergleichung des vorliegenden Gesetzes mit den im Eingang des Berichtes erwähnten früheren Bestimmungen über die Bequartirung und Verpflegung unserer Truppen in Friedenszeiten so wie des Gesetzes vom Jahr 1866 über die Kriegskostenausgleichung enthebt uns des Nachweises, daß das jetzige Gesetz den Verhältnissen unsres Landes und unsrer Bevölkerung durchaus nicht entspricht. Wie wir schon bemerkt, ist bei der geographischen Lage und Gestalt unsres Landes eine gleichmäßige Vertheilung von Einquartirung und Lieferungen nicht möglich. Die Tarife, welche hier zu Grund gelegt sind, entsprechen auch entfernt nicht unsern Verhältnissen, noch weniger der Billigkeit, da sie nicht einmal die nöthigsten Auslagen auch nur annähernd vergüten, der persönlichen Leistungen, welche bei Einquartirung mit in Betracht gezogen werden müssen, auch gar nicht zu gedenken. Einzelnen Bezirken und Gemeinden kann und wird die Gesamtheit des Landes unverhältnismäßig größere Opfer nicht zumuthen. Eine Ausgleichung in dieser Richtung durch Gesetz zu bewirken entspricht den Forderungen der Gerechtigkeit.

Der Vorschlag auf Verathung in abgekürzter Form bleibt auch hier unbeanstandet, und wird die Verathung eröffnet.

Der Antrag der Kommission, das Gesetz mit der Aenderung anzunehmen, daß in Artikel 4 Absatz 3 statt „2 fl. 36 fr.“ gesetzt werde: „3 fl. 12 fr.“ wird, nachdem sich Herr Staatsminister Dr. Jolly Namens der Regierung mit dieser Aenderung einverstanden erklärt hatte — ohne weitere Diskussion bei namentlicher Abstimmung von der Kammer einstimmig genehmigt.

Der weitere Antrag der Kommission, daß die Kammer den obigen Wunsch zu Protokoll erkläre, wird — nachdem sich Herr Staatsminister Dr. Jolly damit einverstanden erklärt hatte — von der Kammer ebenfalls einstimmig angenommen.

Damit wird vom Vorsitzenden die Sitzung für geschlossen erklärt und die nächste öffentliche Sitzung auf Montag, den 19. Dezember, Abends 4 Uhr mit folgender Tagesordnung anberaumt:

Berichterstattung und Verathung über die Gesetze:

Die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen durch die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden betreffend;

die Einstellung der Vollstreckungen gegen Militärpersonen
und
die Einführung des Militärstrafgesetzbuchs betreffend.

Zur Beurkundung.

Der Vice-Präsident:
C. Eckhard.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Morstadt.